

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Rechtliche Grundlage

§ 88 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes bildet die rechtliche Grundlage für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. In Absatz 1 sind die Personalvertretungsangelegenheiten, die einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugänglich sind, abschließend aufgezählt. Diese erscheinen auf den ersten Blick sehr eingeschränkt zu sein. Jedoch ist insbesondere der Punkt 3 in Absatz 1 als sog. Generalklausel weit auszulegen und eröffnet vielfältige Möglichkeiten der Anwendung und Durchsetzung von Personalratsanliegen gegenüber der Dienststelle.

Voraussetzung

Es muss ein Beschluss des Gremiums vorliegen, aus dem hervorgeht, welcher Anspruch (zum Beispiel Pflicht auf Kostenübernahme) oder welches Recht (zum Beispiel Recht auf Information) vor dem Verwaltungsgericht durchgesetzt werden soll.

Anmerkung: Auch die Dienststelle kann ein solches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einleiten. In diesem Fall ist der Personalrat Prozessbeteiligter.

Kosten

Die Dienststelle muss die Kosten übernehmen, wenn ein gültiger Beschluss vorliegt (§ 45 Abs. 1 SächsPersVG). Dies gilt sowohl für die Kosten vor Gericht als auch für die anwaltliche Beratung im Vorfeld und die anwaltliche Vertretung vor Gericht.

Rechtliche Vertretung vor Gericht und Verfahrensverlauf

Fristen

In vielen Fällen sind keine Fristen zu beachten. Ausnahmen:

- a) 2 Wochen für den Arbeitgeber in Bezug auf die (Nicht-)Weiterbeschäftigung von Auszubildenden, die Mitglied der Personal- oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind (§ 9 SächsPersVG) und
- b) 12 Arbeitstage in Bezug auf die Anfechtung der Wahl (§ 25 SächsPersVG)

Bei Einleitung eines Verfahrens seitens der Dienststelle ist eine Äußerungsfrist gegenüber dem Gericht von 4 Wochen zu beachten.

Achtung: Betriebsferien und Urlaubszeit verlängern diese Frist nicht. Eine Fristverlängerung kann aber mit Begründung beim Verwaltungsgericht beantragt werden.

Verfahrensbeteiligte und ihre rechtliche Vertretung

Obwohl eine anwaltliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben ist, ist diese doch ratsam. In der ersten Instanz ist eine Selbstvertretung rechtlich möglich. Dagegen ist in der zweiten und dritten Instanz eine anwaltliche Vertretung zwingend vorgeschrieben.

Für jede Instanz ist ein neuer Beschluss über die Kostenübernahme zu fassen.

Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird mittels eines sogenannten Antragsschriftsatzes vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet. In ihm ist das Begehren darzulegen und entsprechend zu begründen.

Beendigung des Verfahrens

Die Beendigung des Verfahrens erfolgt in der Regel durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes oder einen Vergleich der Beteiligten.